

Freunde der Rudolf-Diesel-Oberschule (Hauptschule Charlottenburg - Wilmersdorf, Berlin)

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Rudolf-Diesel-Oberschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein erstrebt die Verbindung und Zusammenführung aller Personen, die am Wohle der Rudolf-Diesel-Oberschule interessiert sind. Der Zweck soll in der ideellen und materiellen Förderung der Schule bestehen.

(2) Materiell gefördert werden können zum Beispiel:

- Projektstage, für die Spezialisten aus Kunst, Kultur und Wirtschaft gegen Aufwandschädigung engagiert werden
- außerunterrichtliche Erziehungsarbeit (Besuch von Gedenkstätten)
- Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen
- Beschaffung von besonderen Lehr- und Studienmitteln (auch für Arbeitsgemeinschaften)
- Bewerbertraining durch Fachleute
- Bedürftige Schülerinnen und Schüler (Zum Beispiel bei Gemeinschaftsfahrten)
- Förderung von Projekten im Rahmen des europäischen Jugendaustausches.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Tombolas auf Schulfesten u.ä. erwirtschaftet werden.

(4) Die Förderung geschieht im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Rudolf-Diesel-Oberschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Überweisung des Mitgliedbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

(4) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende und erweiterte Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem Kassenwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer erweitert (erweiterter Vorstand).

(4) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(7) Ausgaben, die den Betrag von € 200,- nicht übersteigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; darüber hinaus ist bis zur Grenze von € 1.500,- eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beiträge, die darüber hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen bestätigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im I. Quartal einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Rudolf-Diesel-Oberschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.09.2007